

verkündet hat, lief trotzdem auf die dualistische Position hinaus. Sie bot ihm immer noch viele Möglichkeiten, die Politik der Könige seinen Zwecken unterzuordnen. Statt sich die umfassenden Ansprüche der Hierokraten zu eigen zu machen, zog er es diesmal vor, eine gemäßigte Sprache zu sprechen, die ihn ebenso sicher zum Ziel führte⁷⁴⁾.

Denselben Standpunkt scheint er in der Dekretale *Per Venerabilem* (c. 13, X, 4, 17) vertreten zu haben. Anlaß war die Bitte des Grafen Wilhelm von Montpellier, der Papst möge seine unehelichen Kinder sowohl in geistlicher wie in weltlicher Hinsicht legitimieren. Innozenz wies ihn ab, betonte aber seine Zuständigkeit und definierte in einer Art Grundsatzerklärung den Umfang der päpstlichen Gerichtsbarkeit. Diese umschloß gelegentlich (*casualiter*) in gewissen Fällen (*certis causis inspectis*) auch ein Stück *iurisdictio temporalis*, und zwar nicht nur in den Gebieten kirchlicher Landesherrschaft (wo das ja selbstverständlich war). Genauer wurde die Kompetenz in der folgenden Kasuistik bestimmt: *Tria quippe distinguit iudicia: primum inter sanguinem et sanguinem, per quod criminale intelligitur et civile; ultimum inter lepram et lepram, per quod ecclesiasticum et criminale notatur; medium inter causam et causam, quod ad utrumque refertur, tam ecclesiasticum quam civile; in quibus quum aliquid fuerit difficile vel ambiguum, ad iudicium est sedis apostolicae recurrendum*. Daß bei geistlichen „Kriminalfällen“ wie Häresie oder Sakrileg die Kirche einzuschreiten hatte, verstand sich von selbst. Der weltliche Strafprozeß konnte sie *ratione peccati* interessieren. Doch was bedeutete die Formulierung *inter causam et causam, quod ad utrumque refertur, tam ecclesiasticum quam civile*? Waren damit die gemischten Fälle gemeint, die sowohl geistliche als auch weltliche Auswirkungen hatten und daher von beiden Gerichten beansprucht wurden, — wie das bei einer Legitimierung zutraf, die im „bürgerlichen“ Leben und zugleich für eine kirchliche Karriere Bedeutung haben konnte? Oder dachte der Gesetzgeber an das ganze Zivilrecht (das Privatrecht, wie wir heute sagen würden), gleichgültig, ob Laien oder Geistliche davon betroffen waren?

Die zweite Interpretation, die Innozenz zum ausgesprochenen Hierokraten stempeln würde, hat kürzlich Brian Tierney⁷⁵⁾ in einer scharf-

⁷⁴⁾ Zu Novit vgl. zuletzt Kempf, ZRG. Kan. Abt. 47, 311 ff.

⁷⁵⁾ B. Tierney, „Tria quippe distinguit iudicia...“, A Note on Innocent III's Decretal *Per Venerabilem*, *Speculum* 37 (1962) 48—59. Es scheint mir nicht sinnvoll, in der Dekretale zwischen einer Gerichtsbarkeit *ratione peccati* und einer außerordentlichen in weltlichen Angelegenheiten zu unterscheiden, wie H. Tillmann, Zur Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat in Lehre und Praxis Papst Innozenz' III., DA. 9 (1952) 139, es vorschlägt. Innozenz